

URNEN - DOPPELWAHLGRABSTÄTTE

Die Grabstätte besteht aus zwei Urnengräbern und einer Grabstätteneinfassung. Die Belegung ist mit einer Urne je Grab möglich. Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätte ist im Rahmen der Friedhofssatzung individuell möglich. Das Nutzungsrecht wird gegen eine Nutzungsgebühr für die Dauer von zunächst 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar, eine Wiederbelegung ist möglich.

- **GESTALTUNG:** Die Grabstätte ist grundsätzlich so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Abdeckung der Grabstätte durch eine Grabplatte oder eine Grabstätteneinfassung mit einer gärtnerischen Bepflanzung ist möglich
- **GRABPLATTE:** Die Grabplatte kann die Grabstätte vollständig oder teilweise abdecken. Darf nicht höher als 12 cm sein
- **KUNSTSTOFFE:** Nicht erlaubt ist die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen
- **GRABSTEIN:** Die Aufstellung ist möglich, dieser darf nicht höher als 70 cm sein
- **GRABMAL (GRABPLATTE / GRABSTEIN):** Als Inschrift sind mindestens Vorname und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr des/der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen anzugeben. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin